

RS UVS Kärnten 1997/04/08 KUVS- 962/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1997

Rechtssatz

Eine Verfolgungshandlung unterbricht nur dann die Verjährung, wenn sie sich auf alle der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente - hiezu gehört im vorliegenden Fall jedenfalls auch die Angabe des Deliktszeitraumes - bezogen hat. Eine Beschreibung des Tatzeitraumes mit "im Jahre 1994" erfüllt diese Erfordernisse des Konkretisierungszeitpunktes nicht (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at